

## AUSBILDUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

Austrian Institute of Management GmbH  
Thomas-A.-Edison-Str. 2, 7000 Eisenstadt, FN 393237s,  
im Folgenden kurz AIM genannt

einerseits und

Vorname Nachname, geb. XX.XX.XXXX  
Adresse  
im Folgenden kurz „die/der Studierende“ genannt

andererseits wie folgt:

### PRÄAMBEL

Das AIM ist eine Tochtergesellschaft der Fachhochschule Burgenland GmbH. Der Unternehmensgegenstand des AIM ist (unter anderem) die Entwicklung, die Organisation und die Durchführung von Lehrgängen zur Weiterbildung. Die Fachhochschule Burgenland GmbH ist Erhalter iSd § 2 FHStG und zur Einrichtung von Lehrgängen zur Weiterbildung im Rahmen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen berechtigt.

Die/der Studierende wird (iSd FHStG als außerordentliche/r Student/in) an einem derartigen Lehrgang zur Weiterbildung teilnehmen, wobei der bei Absolvierung des Lehrgangs zur Weiterbildung angestrebte Abschluss bei vollständiger Erfüllung der sich für die/den Studierende/n aus dem Lehrgang ergebenden Pflichten verliehen wird.

Dies vorausschickend schließen die Parteien den gegenständlichen Ausbildungsvertrag für den nachstehend genannten Lehrgang zur Weiterbildung (im Folgenden kurz „Lehrgang“).

### 1. Vertragsgegenstand, Dauer der Ausbildung, Studienort

1.1 Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist das Studium am Lehrgang zur wissenschaftlichen Qualifizierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege beginnend am September 20XX; 60 ECTS; Sprache Deutsch.

- 1.2 Der Lehrgang wird berufsbegleitend mit einer Regelstudiendauer von 2 Semestern geführt. Er schließt mit der Verleihung eines Diploma of Advanced Studies (DAS) ab. Die/der Studierende ist außerordentliche/r Studierende/r iSd FHStG.
- 1.3 Der Lehrgang findet an folgenden Studienorten statt: FH Burgenland Standort Pinkafeld. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das AIM den Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen und Praktika auch an anderen Studienorten stattfinden können, wobei das AIM das Kriterium der Zumutbarkeit derartiger Studienortänderungen insbesondere in Hinblick auf räumliche Entfernungen beachten wird. Davon abgesehen kann die Abhaltung einzelner Studienteile sowie einzelner Lehrveranstaltungen auch an einem anderen Ort erfolgen, sofern eine Abhaltung am Studienort nicht möglich oder unzumutbar ist bzw. wenn dies für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
- 1.4 Der/die Studierende nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle zu geringer Anmeldezahlen der Lehrgang bzw. eine Organisationsform (Vollzeit, berufsbegleitend) aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfindet. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem AIM. Das AIM wird den/die Studierende umgehend informieren; dies ist auch noch zulässig nachdem die/der Studierende die Zulassungsbestätigung erhalten hat. Ansprüche der/des Studierenden aus nicht zustande gekommenen Lehrgängen oder Organisationsformen bestehen nicht und werden im Einvernehmen ausgeschlossen.

## **2. Allgemeines (Vertragsgrundlagen)**

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt gemäß folgenden vertraglichen Grundlagen:
  - a) Ausbildungsvertrag
  - b) Studienordnung und Prüfungsordnung
  - c) Hausordnungen und ähnliche Regelungen von Einrichtungen bei welchen Lehrveranstaltungen stattfinden
- 2.2 Das AIM behält sich Änderungen der Vertragsgrundlagen vor, wenn dies sachlich gerechtfertigt und zur Anpassung an Anforderungen der Praxis und/oder wegen wirtschaftlicher und organisatorischer Erfordernisse geboten ist. Die/der Studierende nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen.

2.3 Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen der (rechtlichen) Rahmenbedingungen bzw. Weiterentwicklungen des Lehrgangs bzw. notwendige Anpassungen an (inter-)nationale Entwicklungen auch Änderungen (Curriculum, Titel etc.) des Lehrgangs nach sich ziehen können. Dies berührt die Gültigkeit des Ausbildungsvertrags bzw. dessen übrige Bestimmungen nicht.

## 2.4 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

In einem Lehrgang zur Weiterbildung können nach Maßgabe des § 12 FHStG bereits positiv absolvierte Prüfungen zwecks Anrechnung vorerworbener Kenntnisse eingereicht werden. Die Gleichwertigkeit erworbener Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil des gegenständlichen Lehrgangs wird hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der anrechenbaren Kenntnisse durch die Lehrgangsleitung festgestellt.

Als Anrechnungsmaximum gilt, dass die/der Studierende im Rahmen des Lehrgangs zumindest 60 ECTS absolvieren muss (das Anrechnungsmaximum eines Expertenlehrgangs im Ausmaß von 60 ECTS ist mit 18 ECTS festgelegt); Anrechnungen erfolgen daher (mit Ausnahme des vorgenannten Expertenlehrgangs) überhaupt erst, wenn ein Lehrgang mehr als 60 ECTS hat. Die Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit aus einem Vorstudium ist jedenfalls ausgeschlossen.

## 2.5 Unterbrechung

Die/der Studierende kann während der Dauer des Lehrgangs zweimalig einen Antrag auf Unterbrechung des Studiums (insgesamt nicht mehr als 12 Monate) stellen, muss dabei jedoch die Gründe der Unterbrechung, die beabsichtigte Fortsetzung und die Aussichten auf den positiven Abschluss des Studiums darlegen, um der Lehrgangsleitung die Beurteilung zu ermöglichen, dass zwingende persönliche oder berufliche Gründe vorliegen, die es der/dem Studierenden nicht möglich machen, das Studium gemäß Curriculum zu absolvieren. Als maßgebliche persönliche oder berufliche Gründe gelten insbesondere: schwere und länger andauernde Krankheit, Übernahme von Betreuungspflichten naher Angehöriger, Geburt eines Kindes, Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst.

Die Unterbrechung ist ehestens nach Bekanntwerden der Umstände, die die Unterbrechung erforderlich machen, unter Angabe des Grundes schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Lehrgangsleitung. Eine Unterbrechung des Studiums bedarf daher der schriftlichen Zustimmungen durch die Lehrgangsleitung und des AIM.

Nach Fortfall der Umstände, die eine Unterbrechung gerechtfertigt haben, hat die/der Studierende zum ehest möglichen Zeitpunkt die Wiederaufnahme des Studiums zu beantragen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist nur möglich, wenn der Lehrgang zum Zeitpunkt der gewünschten Wiederaufnahme in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt, und ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht.

## 2.6 Wiederholung eines Studienjahrs

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die/der Studierende den Lehrgang gemäß Curriculum absolvieren wird und kann. Eine einmalige Wiederholung eines Studienjahres auf Grund einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden, über den die Lehrgangsleitung materiell entscheidet, zulässig, wenn

- eine nach der Beurteilung der Lehrgangsleitung ausreichend günstige Erfolgsprognose besteht,
- der Lehrgang in dem für die Wiederholung vorgesehenen Studienjahr in einer Form stattfindet, die eine Wiederholung möglich macht und
- ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht.

2.7 Weder nach einer Unterbrechung noch im Fall der Wiederholung ist das AIM verpflichtet, den Lehrgang in nachfolgenden Jahrgängen (nach dem Studienbeginn der/des Studierenden) in gleicher oder vergleichbarer Form neuerlich und/oder weiterhin anzubieten und damit die Voraussetzungen für eine Wiederholung oder Wiederaufnahme des Studiums zu schaffen – dies unter Ausschluss allfälliger Schadenersatzansprüche der/des Studierenden. Das AIM behält es sich somit ausdrücklich vor, Lehrgänge z.B. aufgrund zu geringer Nachfrage nicht weiter anzubieten oder deren Teilnehmeranzahl zu limitieren. Wird ein Lehrgang eingestellt, wird das AIM dafür sorgen, dass die/der Studierende die Gelegenheit hat, ihr/sein Studium innerhalb der Regelstudiendauer abzuschließen.

2.8 Bei Beendigung oder Unterbrechung des Studiums erfolgt keine auch nur anteilige Rückzahlung geleisteter Studienentgelte.

## 3. Pflichten des AIM

3.1 Das AIM gewährt im Rahmen des vorgesehenen Studienbetriebes und auf Basis des Curriculums in der jeweils vom Kollegium beschlossenen Fassung der/dem Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer eine akademische Ausbildung auf Hochschulniveau unter Einbeziehung von fachlich und didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal.

3.2 Das AIM schafft im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs die Voraussetzungen, den Lehrgang innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer erfolgreich abzuschließen und wird der/dem Studierenden die von der Fachhochschule Burgenland auszustellenden Abschlussdokumente nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs und nach Beschluss des Kollegiums zukommen lassen.

#### **4. Pflichten der/des Studierenden**

##### **4.1 Die/der Studierende wird**

- an den im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen teilnehmen und die vorgesehenen Prüfungen ablegen und der persönlichen Anwesenheitspflicht und der aktiven Beteiligung am Studienbetrieb nachkommen;
- Prüfungs- und Abgabetermine und die durch elektronische Veröffentlichung auf der internen Internet-Plattform der Studierenden zur Kenntnis gebrachten Studienordnung und Prüfungsordnung einhalten;
- Krankheiten und sonstige Umstände, welche für den Lehr- und Studienbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, der Lehrgangsführung unverzüglich schriftlich (postalisch oder per E-Mail) melden;
- die vom AIM zur Verfügung gestellte Infrastruktur (z.B. Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse, Internetzugang, Softwarelizenzen) nur für die Zwecke des Studiums und keinesfalls für kommerzielle Zwecke gebrauchen und das AIM bei missbräuchlicher Verwendung schad- und klaglos halten (jede Nachrichtenübermittlung, welche die Sicherheit gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt, andere Benutzer belästigt bzw. gegen bestehende Gesetze verstößt, gilt jedenfalls als missbräuchliche Verwendung der IT-Infrastruktur);
- die absolute Verschwiegenheit betreffend alle im Rahmen des Lehrgangs thematisierten Informationen von und über LehrgangskollegInnen sowie Forschungsergebnisse wahren und zur Verfügung gestellte bzw. zugänglich gemachte Lehrveranstaltungsunterlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse nur zum persönlichen Gebrauch nutzen und nicht an andere weitergeben;
- etwaige Änderungen seines Namens und seiner Anschrift umgehend bekannt geben und zwar in elektronischer Form;
- die bei der Verfassung von Arbeiten benutzten Quellen vollständig angeben und jene Stellen von Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich zu machen und
- den Ausbildungsvertrag, die Studien- und Prüfungsordnung und auch die Hausordnung einhalten und überhaupt mit seinem Verhalten, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb nicht beeinträchtigen.

- 4.2 Allfällig erforderliche Lehrbehelfe und Lehrmaterialien (Laptops, Tablets etc.) werden von der/dem Studierenden auf eigene Kosten besorgt und die/der Studierende kümmert sich auch selbständig um allfällige ihr/ihm zukommende Förderungen, Beihilfen, Zuschüsse u.ä.

## 5. Lehrgangsgebühr

- 5.1 Die vereinbarte (Online-Anmeldung) Lehrgangsgebühr ist im Vorhinein binnen 14 Tagen fällig, nachdem die/der Studierende die Zulassungsbestätigung erhalten hat. Die Zahlung hat jeweils durch Überweisung so rechtzeitig zu erfolgen, dass der fällige Betrag zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung lastenfrei auf dem vom AIM bekannt gegebenen Konto eingelangt ist. Der Ausbildungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Lehrgangsgebühr.
- 5.2 In beachtenswerten Einzelfällen kann über Antrag des Kandidaten die Zahlung der Lehrgangsgebühr in zwei Raten vereinbart werden – eine solche Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie vom AIM ausdrücklich zumindest per E-Mail bestätigt wird. In diesem Fall ist das Zustandekommen des Ausbildungsvertrags mit der Zahlung der halben Lehrgangsgebühr aufschiebend bedingt.
- 5.3 Die Freischaltung des Learning Management System bzw. der Online.-Plattform für die/den Studierenden erfolgt auch nach vollständiger Zahlung der Lehrgangsgebühr. Dasselbe gilt für den Zugang zu den Lernunterlagen.
- 5.4 In der Lehrgangsgebühr ist der für die Dauer der Regelstudienzeit von der/dem Studierenden für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) zu zahlende Beitrag, der vom AIM inkassiert und an die ÖH abgeführt wird, enthalten.

## 6. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 6.1 Das AIM ist berechtigt (nicht jedoch verpflichtet), die Abschlussarbeit der/des Studierenden unter Nennung deren/dessen Namens zu veröffentlichen. Das Recht der/des Studierenden zur eigenständigen Veröffentlichung der Arbeit bleibt davon unberührt. Das Recht zur Veröffentlichung ist mit keinem Entgeltanspruch für die/den Studierende/n verbunden und zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:
- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
  - das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
  - das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insbesondere Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung).



6.2 Für alle anderen im Rahmen des Studiums entwickelten Schöpfungen (Arbeiten, Konzepte und sonstige geistige Leistungen und Werke) gilt

- der/die Studierende räumt dem AIM das Recht ein, seine/ihre online gestellten Beiträge einzusehen und für Zwecke der Lehre und der Forschung auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages zu nutzen und überträgt dem AIM im Rahmen des Lehrgangs erstellte Inhalte zur Beurteilung der Leistungserbringung einer Prüfung zu unterziehen und aufzubewahren bzw. zu speichern (inklusive der elektronischen Plagiatsprüfung auch durch Dritte);
- der/die Studierende überträgt dem AIM sämtliche zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkten urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, um über im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zu berichten (z.B. Pressemeldungen, Homepage, Poster Präsentationen) bzw. diese in Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten zu nutzen. Von der Rechteübertragung sind insbesondere das nichtkommerzielle Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Weitergabe, Sendung und Aufführung, das Vermiet-/Verleihrecht sowie das Zurverfügungstellungsrecht erfasst (unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und Berücksichtigung der Standards für gute wissenschaftliche Praxis).

6.3 Sämtliche Rechteerlässe erfolgen unentgeltlich.

## 7. Grundsätzliches zum Thema „Daten“

7.1 Zur Administration des Studienbetriebs werden Daten der/des Studierenden (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum) auch EDV-mäßig verarbeitet. Sämtliche Datenanwendungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der veröffentlichten Datenschutzbestimmungen des AIM.

7.2 Die/der Studierende ist damit einverstanden, dass ihm/ihr das AIM, die Fachhochschule Burgenland und mit ihr verbundene Gesellschaften Informationen, die in Bezug zum Studium bzw. zu den verbundenen Gesellschaften stehen, z.B. Newsletter und dergleichen, in postalischer oder elektronischer Form (auch als SMS) übermitteln – auch betreffend Alumni-Programme.

7.3 Die/der Studierende überträgt dem AIM und der Fachhochschule Burgenland das Recht, Aufnahmen (Foto und Video) oder ihre Reproduktionen für Werbezwecke veröffentlichen und verbreiten zu können. Vor der Aufnahme wird in geeigneter Weise darüber informiert (z.B. Gruppenfoto des Studienjahrgangs) und es steht dem Studierenden frei, nicht teilzunehmen. Dieses Recht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, es erstreckt sich insbesondere auf die Nutzung im In- und Ausland für sämtliche Werbebereiche in geänderter oder unveränderter Form

sowie auf die Befugnis, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der/die Studierende verzichtet auf Namensnennung und ist damit einverstanden, dass der Name in Verbindung mit den Aufnahmen oder ihren Reproduktionen genannt werden kann. Das Recht bleibt von der Beendigung des Ausbildungsvertrages unbenommen.

7.4 Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, das im Zuge der Ausbildungstätigkeit (im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten, etc.) von und/oder durch Studierende/n angefertigt wird, wird vom AIM und der Fachhochschule Burgenland außerdem für die Verwendung in der Lehre sowie zur Aus- und Weiterbildung verarbeitet. Daneben kann die Verarbeitung von - im Zusammenhang mit dem Lehrgang entstandenem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur Person der/des Studierenden (z.B. im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wie der Sponsionsfeier) zu Marketingzwecken erfolgen, ohne dass hierfür eine finanzielle Abgeltung zusteht. Diese Verarbeitung dient der Wahrung berechtigter Interessen. Die Verarbeitung dient ausschließlich Marketingzwecken durch Ausnützung modernster Medien unter Verwendung von Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen und sichert auf essentielle Weise die Wettbewerbsfähigkeit. Die Verwendung erfolgt nur im für den Unternehmenszweck erforderlichen Ausmaß und in nachvollziehbarer Art und Weise sowie unter Einhaltung entsprechender technisch-organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten.

7.5 Sollte die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Studiums, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Arbeit Daten von Dritten (Videographien, Bilder sowie sonstige personenbezogene Daten) verwenden, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, gilt dass die/der Studierende:

- Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Arbeiten verwenden, die Grundlage der Zurverfügungstellung der Informationen waren und keinesfalls ohne schriftliche Zustimmung an Dritte übermitteln wird.
- ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen wird, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden;
- nach Beendigung der Arbeiten, für die diese Daten bestimmt sind, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zurückgeben oder vernichten.

## 8. Beendigung des Ausbildungsvertrags

8.1 Die/der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt („**einseitiger Austritt**“).

8.2 Der vorliegende Vertrag endet automatisch mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs durch die/den Studierende/n, nach negativer Beurteilung der



letztmöglichen Prüfungswiederholung (kommissionelle Prüfung) ohne dass eine Wiederholung des Studienjahres beantragt und vom AIM bewilligt wurde und im Todesfall.

- 8.3 Das AIM kann den Vertrag aus wichtigen Gründen auflösen; wichtige Gründe sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen sich aus diesem Vertrag ergebende wesentliche Pflichten (z.B. faktische Studienunterbrechung ohne Bewilligung eines Unterbrechungsantrags, Anwesenheitspflicht, Plagiatsregelung, Hausordnung); die Auflösungserklärung ist nicht an Termine oder -fristen gebunden, jedoch ist der/dem Studierenden die Auflösung unter Bekanntgabe des oder der Auflösungsgründe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zunächst in Aussicht zu stellen, innerhalb der die/der Studierende den Auflösungsgrund beseitigen kann.
- 8.4 Wenn der Lehrgang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt und auch, wenn die/der Studierende das Studium nicht spätestens nach Ende der doppelten Regelstudierendauer abgeschlossen hat, kann ebenfalls die Auflösung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wobei es diesfalls keiner Nachfristsetzung bedarf.
- 8.5 Eine Rückerstattung geleisteter Lehrgangsgebühren findet in keinem Fall der Vertragsbeendigung statt. Endet der Vertrag durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung oder durch Auflösung aus wichtigem Grund, ist eine neuerliche Aufnahme in den Lehrgang ausgeschlossen.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Das AIM übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der/des Studierenden.
- 9.2 Die/der Studierende hat die Studieninfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden zu ersetzen.
- 9.3 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen Anwendung.
- 9.4 Jede Erklärung im Zuge einer Vertragskündigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder per E-Mail an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen. Bei einseitiger Kündigung durch das AIM ist stets eine Begründung für die Kündigung anzugeben.

- 9.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden ungültige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen durch solche ersetzen bzw. ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen wirtschaftlich entsprechen bzw. möglichst nahekommen.
- 9.7 Dieser Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei und wird ausschließlich im Wege der Telekommunikation geschlossen; eine Unterfertigung unterbleibt daher.